

[Download: Checkliste Umsetzung Gewerbeabfallverordnung](#)

Umsetzung in nur 3 Schritten

Vorbemerkung: Die GewAbfV richtet sich an Unternehmen, bei denen Abfälle anfallen, aber auch an Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen. Dieser Download befasst sich ausschließlich auf die erste Gruppe, also Unternehmen, die Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen sind.

Mit der neuen Gewerbeabfallverordnung wird insbesondere das Ziel verfolgt, die fünfstufige Abfallhierarchie umzusetzen:



Die Gewerbeabfallverordnung gilt für Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen (Gewerbetreibende, Freiberufler, private und öffentliche Einrichtungen) und für Erzeuger und Besitzer von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

Die Anforderung der Verordnung ist recht einfach zu beschreiben: Abfälle sollen getrennt erfasst und verwertet werden. Diese Umsetzung ist zu dokumentieren und in bestimmten Fällen durch einen externen Prüfer zu bestätigen. Alle Abfälle sind vorrangig der Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen.

Für die Umsetzung müssen Sie drei Schritte vornehmen:

Schritte	Inhalt
Getrennthaltungspflicht	<p>Schritt 1</p> <p>Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen sind verpflichtet, folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Papier, Pappe, Karton mit Ausnahme von Hygienepapier 2. Glas 3. Kunststoffe 4. Metalle 5. Holz 6. Textilien 7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 KrWG 8. weitere in gewerblichen und industriellen Abfällen, die nicht in Kapitel 20 des Europäischen Abfallverzeichnisses aufgeführt sind, enthaltene Abfallfraktionen

	<p>Die Getrennthaltung ist zu dokumentieren.</p> <p>Bei Anfall von Bau- und Abbruchabfällen wäre als Beispiel folgende Einteilungen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Glas 2. Kunststoff 3. Metalle 4. Holz 5. Dämmmaterial 6. Bitumengemische 7. Baustoffe auf Gipsbasis 8. Beton 9. Ziegel 10. Fliesen und Keramik <p>Ganz wichtig: wenn eine Abfalltrennung (also Getrennthaltung) vor Ort nicht möglich ist, sind die Gemische grundsätzlich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen.</p>
<p>Dokumentationspflicht</p>	<p>Schritt 2</p> <p>Die Umsetzung der Dokumentationspflicht bedeutet, dass Sie dokumentieren (also nachweisen können), dass Ihr Unternehmen die Getrennthaltung von Abfällen umgesetzt hat. Hierfür sind folgende Maßnahmen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Dokumentation der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht <p>Sie müssen nachweisen, dass Sie Abfälle ausreichend getrennt sammeln. Den Nachweis erbringen Sie durch Bilddokumentation der Abfallbehälter, Lagepläne (aus denen die Standorte der unterschiedlichen Abfallbehälter hervorgehen) oder auch Dokumente der Entsorgung (Wiegescheine, Rechnungen, Nachweis e aus dem Abfallrecht).</p> <ol style="list-style-type: none"> 2) Dokumentation der vorrangigen Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling <p>Dieses ist ein ganz wichtiger Punkt. Wenn Sie Abfälle entsorgen, also dem Entsorger übergeben, so muss dieser Ihnen vor der ersten Entsorgung mitteilen, wohin der Abfall verbracht werden soll.</p> <p>Er muss also Ihnen gegenüber den beabsichtigten Verbleib „erklären“ z.B. die Zuführung in eine Papierfabrik oder eine Kunststoffgranulierung. Das ist ganz besonders wichtig, denn nur mit einer „Verbleibserklärung“ dürfen die Abfälle in die Getrennthaltungsquote einbezogen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3) Dokumentation des Vorliegens der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Getrenntsammlungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)

	<p>Sollte eine Getrennthaltung bei Ihnen im Unternehmen nicht möglich sein, so muss diese „Unmöglichkeit“ nachgewiesen/dokumentiert werden. Nur wenn es Ihnen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, weichen Sie von der Getrennthaltungspflicht ab. Der Nachweis hierfür ist eine ausreichende Dokumentation.</p>
Testatpflicht	<p>Schritt 3 (gilt nur für die gewerblichen Siedlungsabfälle)</p> <p>Wenn Sie besonders viele Abfallstoffe trennen, dann müssen Sie bei Erreichung einer Getrennthaltungsquote von 90 % dieses zum 31. März des Folgejahres durch einen Sachverständigen testieren lassen und diesen Nachweis – auf Anforderung – Ihrer zuständigen Abfallbehörde zuleiten.</p> <p>Mit Erreichung der Quote brauchen Sie ein verbleibendes Gemisch (beispielsweise die nicht getrennten Abfälle zur Verwertung) keiner Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Sie bekommen also quasi als „Belohnung“ für eine ausreichende Getrennthaltung die Erlaubnis, ein Abfallgemisch einer Verbrennung zuzuführen; was sonst nicht erlaubt wäre.</p>

Alles zu kompliziert? Und Sie wollen das Kostenrisiko nicht eingehen?
Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne.

Dipl.-Kfm (FH) Jan Söllig

Inhaber

JSBeratung Jan Söllig

Fasanenweg 16

91220 Schnaittach

☎ 09153 / 9703043

📠 0152 / 32711673

jan.soellig@JSBeratung.com

www.JSBeratung.com

